

Kinder

Den Bedürfnissen und den Rechten der Kinder muss bei allen Entwicklungsanstrengungen Vorrang zukommen. Zahlreiche Lehren konnten gezogen werden: Veränderungen sind möglich – und die Kinderrechte sind ein guter gemeinsamer Ansatzpunkt; politische Maßnahmen müssen sowohl bei den unmittelbaren Faktoren ansetzen, die Gruppen von Kindern betreffen oder ausgrenzen, als auch bei den umfassenderen und tieferen Ursachen unzureichenden Schutzes und der Verletzung von Rechten. (Eine kindergerechte Welt)

Abstract

Ein Drittel der Menschheit ist unter 18 Jahren und lebt größtenteils in Armut und Ausgrenzung. Die internationale Gemeinschaft verfügt heute über bedeutsame rechtliche Instrumente, die das Kind als Rechtssubjekt und nicht mehr nur als Schutzobjekt anerkennen. Die Politik hat die Aufgabe, die unterzeichneten Verträge in konkrete Maßnahmen umzusetzen, während die Zivilgesellschaft sie durch Netzwerkarbeit unterstützen, anregen und kontrollieren soll. Denn Kinder sind nicht die Bürger von morgen, sondern die Bürger von heute und ihr Wohl muss bei allen sie betreffenden Maßnahmen als vorrangig gelten.

Im Jahre 2006¹ sind weltweit über 135 Millionen Kinder geboren: über die Hälfte in Asien, knapp ein Viertel in Subsahara-Afrika, 8% in den Industrieländern. Im selben Jahr belief sich die Bevölkerung unter 18 Jahren auf mehr als 2 Milliarden und 200 Millionen - davon mehr als 625 Millionen unter 5 Jahren – und wies eine Wachstumsrate von 1,4% auf.

Die Kinder- und Jugendwelt im Sinne des internationalen Rechtes umfasst also ein Drittel der Menschheit. Jedoch nimmt das Wort „Kind“ oder „Jugendlicher“ eine unterschiedliche Bedeutung je nach geographischem Kontext an: in Subsahara-Afrika arbeiten 35% der Kinder zwischen 5 und 14 Jahren; in Südasien heiraten 45% der Mädchen vor Vollendung des 18. Lebensjahres; weltweit wird jedes dritte Kind nach der Geburt nicht gemeldet; die Lebenserwartung eines 2006 geborenen Kindes beträgt in Deutschland 79 Jahre, in Angola nur 42 Jahre; in den Industrieländern besuchen 96% der Kinder die Grundschule, in den am wenigsten entwickelten Ländern beträgt der Anteil nur 65%; in Algerien werden 86% der Kinder zwischen 2 und 14 Jahren körperlich oder psychisch misshandelt, in Vietnam sogar 93%.

Das wichtigste Instrument, das der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung dieser Missstände zur Verfügung steht, ist die Konvention über die Rechte des Kindes (http://www.unicef.it/flex/AppData/Redational/Pubbl/Files/D.0d99377f8bd42583efab/Convenzion_e.pdf http://www.igfm.de/Uebereinkommen_ueber_die_Rechte_des_Kindes.203.0.html) -in der Folge CRC (Abkürzung für *Convention on the Rights of the Child*) genannt - ,die von der Generalversammlung der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) am 20. November 1989 angenommen wurde und im Art. 1“Kinder” als Menschen definiert, die das 18. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben, sofern sie im Sinne der jeweils geltenden Gesetze nicht in einem früheren Alter die Reife erreichen.

Die ersten Dokumente, in denen anerkannt wurde, dass Kinder besonderen Schutz brauchen, waren die *Genfer Erklärung* aus dem Jahre 1924 über die Kinderrechte und *die Erklärung der Rechte des Kindes* (HYPERLINK "<http://www.comune.torino.it/cocopa/documenti/dirittidelfanciullo.pdf>) aus dem

¹ Diese Daten stammen aus den Statistischen Übersichten, die im Dokument „Zur Situation der Kinder in der Welt 2008 - Kindersterblichkeit bekämpfen“, UNICEF enthalten sind <http://www.unicef.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/4113>

Jahre 1959. In beiden Dokumenten wurden jedoch die Kinder als Schutzobjekte und nicht als selbständige Rechtssubjekte betrachtet. Das Kind sollte in seiner Eigenschaft als werdender Mensch einen mehr oder weniger weit reichenden Schutz genießen, konnte jedoch nicht Inhaber von selbstständigen Rechten sein.

Der Inhalt der *Erklärung der Rechte des Kindes* blieb fast unbekannt und trug nicht zur Sensibilisierung für Kinderrechte bei. Auch die *Internationalen Pakte über die Menschenrechte* aus dem Jahre 1966 widmeten den Kindern nur wenige Zeilen, die keinen neuen Ansatz zum Problem boten.

In den darauf folgenden Jahren entstand unter den Erwachsenen eine Bewegung, die sich für die Anerkennung des Rechtes von Kindern und Jugendlichen einsetzte, im Mittelpunkt aller sie betreffenden Maßnahmen zu stehen, und die Forderung vertritt, dass dem Wohl des Kindes der Vorrang vor den oft anderslautenden Interessen der Erwachsenen zukommen sollte.

Im Jahre 1978 begann eine internationale Gruppe von Juristen und Experten an einem Text zu arbeiten, in dem die unterschiedlichen kulturellen, religiösen, politischen und sozialen Zugehörigkeiten sowie die unterschiedliche wirtschaftliche Lage berücksichtigt werden sollten, unter anderem auch, weil sich in den armen Ländern das Problem stellte, die geplanten Schutzmaßnahmen zu finanzieren. Nach langwierigen Verhandlungen entstand der Text der Konvention über die Rechte des Kindes, der von der UN-Generalversammlung am 20. November 1989, 30 Jahre nach der *Erklärung der Rechte des Kindes*, genehmigt wurde.

Die *CRC*, die sich aus einem Präambel und drei Teilen mit insgesamt 54 Artikeln zusammensetzt, wurde bisher von 193 Ländern ratifiziert (<http://www2.ohchr.org/english/bodies/ratification/11.htm>) und beruht auf vier Grundsätzen:

- der Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Art. 2), laut dem die Vertragsstaaten die im Übereinkommen festgelegten Rechte jedem Kind gewährleisten müssen, unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung des Kindes und seiner Eltern;
- der Vorrang des Kindeswohls: laut diesem Grundsatz, der im Art. 3 festgelegt wurde, ist bei allen Maßnahmen - gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden - das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen;
- das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung: laut diesem Grundsatz, der im Art. 6 festgelegt wurde, verpflichten sich die Vertragsstaaten das Recht des Kindes auf Leben anzuerkennen und in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes zu gewährleisten;
- Berücksichtigung des Kindeswillens: laut diesem Grundsatz, der im Art. 12 festgelegt wurde, haben Kinder das Recht, in allen sie berührenden Angelegenheiten - und zwar besonders in den Gerichtsverfahren - gehört zu werden. Demzufolge sind die Erwachsenen verpflichtet, auf urteilsfähige Kinder zu hören und ihre Meinung angemessen zu berücksichtigen. Dies bedeutet aber nicht, dass es dem Kind erlaubt ist, den Eltern seinen Willen aufzuzwingen. Die Berücksichtigung des Kindeswillens im Sinne der Konvention hängt von der altersbedingten Reife und von dem entsprechenden Verständnisvermögen ab und umfasst sämtliche bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte.

Unter den vielen positiven Aspekten der *CRC* ist auch die Tatsache, dass es sich um ein „offenes“ Dokument handelt, das geändert und ergänzt werden kann. So wurde der 1989 genehmigte Text im Jahre 2000 um zwei Zusatzprotokolle erweitert: das *Fakultativprotokoll über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten* (<http://www.unicef.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3169>) und das *Fakultativprotokoll betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie* (<http://www.unicef.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3170>). Die zwei Protokolle,

die durch die gemeinsame Lobby- und Sensibilisierungsarbeit mehrerer Institutionen, NRO, Vereinigungen und Bewegungen der Zivilgesellschaft zustande gekommen sind, wurden bisher von 120 (http://www2.ohchr.org/english/bodies/ratification/11_b.htm) bzw. 126 (http://www2.ohchr.org/english/bodies/ratification/11_c.htm) Ländern ratifiziert und haben zur Verabschiedung sehr strenger staatlicher Gesetze vor allem für die Bekämpfung der Ausbeutung geführt.

Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der mit der CRC eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird im Art. 43 der Kinderrechtsausschuss eingesetzt, dem die Staaten regelmäßig (zwei Jahre nach der Ratifikation und danach alle 5 Jahre) Berichte über die getroffenen Maßnahmen vorlegen müssen. Der Ausschuss (<http://www.un.org/Depts/dhl/resguide/spechr.htm#child>) besteht aus 18 Sachverständigen mit hohen moralischen Werten und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendfragen; die Mitglieder werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die wichtigsten Rechtssysteme zu berücksichtigen sind. Nach Überprüfung des vom Staat vorgelegten Berichtes kann der Ausschuss Vorschläge und Empfehlungen zur besseren Umsetzung der CRC unterbreiten (http://www.unicef.it/flex/AppData/Redational/Pubbl/Files/D.c5994f2ef00a69d2604d/Osservazioni_conclusive_finale_pdf.pdf und http://www.unicef.it/flex/AppData/Redational/Pubbl/Files/D.0b9e960b368b7d0c7fd2/osservazioni_int.PDF.pdf).

Außerdem befasst sich der Kinderrechtsausschuss in besonderen Sitzungen mit der Herausarbeitung der kritischen Punkte der CRC, deren Sinn, Zweck und Anwendungsbereich durch spezifische Dokumente näher bestimmt wird. Aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang die *Allgemeinen Bemerkungen* betreffend die Bildungsziele, die Rechte der Kinder im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit, die von der Familie getrennt lebenden Kinder, die Maßnahmen zur Umsetzung der CRC, die Gesundheit und Entwicklung der Jugendlichen (http://www.unicef.it/flex/AppData/Redational/Pubbl/Files/D.c2aaa5bc4d772777b175/Commento_generale_n.1.pdf, <http://www.un.org/depts/german/wiso/crc-gc2001-1.pdf>, http://www.unicef.it/flex/AppData/Redational/Pubbl/Files/D.4c2b96151aea1b64bd2c/Commento_generale_n.10_CRC.pdf, http://www.unicef.it/flex/AppData/Redational/Pubbl/Files/D.e86fc045b57efe322493/Commento_generale_n.6.pdf, http://www.unicef.it/flex/AppData/Redational/Pubbl/Files/D.c5cdc9c4e05894de9e9f/Commento_generale_n.5.pdf).

Die UNO hat der Lage der Kinder eine Sondertagung (UNGASS) vom 8. bis 10. Mai 2002 gewidmet, an der 60 Staats- und Regierungschefs, Vertreter der Wirtschaft, der Kunst, der Kultur, der akademischen Welt und der Religion sowie mehr als 500 Jugendlichen aus 158 Ländern teilgenommen haben. Zum Abschluss der Arbeiten wurde das Dokument *Eine kindergerechte Welt* (http://www.un.org/depts/german/gv-sondert/gv27_ss/as2719_rev1.pdf) genehmigt, in dem der Aktionsplan für die Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens der Kinder und Jugendlichen entworfen wurde. Die nach der Unterzeichnung des Dokuments erzielten Fortschritte, die im UNICEF-Bericht *Progress for children* (<http://www.unicef.it/flex/cm/pages/ServeAttachment.php/L/IT/D/D.943c8cf50626e6d9a63b/P/BLOB%3AID%3D3979>) dargelegt sind, wurden in der UN-Sondertagung UNGASS+5 am 11. Dezember 2007 besprochen. Im Abschlussdokument der UNGASS+5 (<http://www.unicef.it/flex/cm/pages/ServeAttachment.php/L/IT/D/D.a6feb73f17fa282ace1c/P/BLOB%3AID%3D1998>) wurde das Bestreben bestätigt, den Teufelskreis der Armut zu durchbrechen, die international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen

sowie die Voraussetzungen für das Wohlergehen der Kinder und für die Beachtung all ihrer Rechte zu schaffen.

Auf der Grundlage der CRC haben in den letzten Jahren auch verschiedene europäische Organisationen weitere wichtige Dokumente zum Schutz der Kinderrechte ausgearbeitet:

- Das Europäische Parlament genehmigte am 8. Juli 1992 die Europäische Charta der Rechte des Kindes -Entschließung A3-0172/92-

([http://www.notiziariodirittofamiglia.it/Normativa%20carta europea dei diritti del fanciullo.pdf](http://www.notiziariodirittofamiglia.it/Normativa%20carta%20europea%20dei%20diritti%20del%20fanciullo.pdf)), mit der die Europäische Kommission aufgefordert wurde, das Projekt für eine gemeinschaftliche Charta der Rechte des Kindes vorzulegen, welche die in der CRC bereits festgelegten Grundsätze enthalten soll;

- Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat am 29. Mai 1993 das *Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption*

(http://www.hcch.net/upload/text33d_ch.pdf) angenommen, das am 1. Mai 1995 in Kraft getreten ist und in Italien durch das Gesetz vom 31. Dezember 1998, Nr. 476 ratifiziert wurde;

- Der Europarat hat am 25. Jänner 1996 das *Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten verabschiedet* (<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/160.htm>), das am 1. Juli 2000 in Kraft getreten ist. Das Übereinkommen wurde von Italien zum Zeitpunkt der Genehmigung unterzeichnet und durch das Gesetz vom 20. März 2003, Nr. 77 ratifiziert;

- Die Europäische Kommission hat am 4. Juli 2006 eine *Mitteilung im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie* erlassen (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2006:0367:FIN:DE:PDF>). Daraufhin wurden im Juli 2007 und im März 2008 zwei Tagungen des Europäischen Forum für Kinderrechte mit der Teilnahme von Vertretern der Nichtregierungsorganisationen (NRO), der UNICEF, der EU-Institutionen und der Regierungen der Vertragsstaaten sowie von Kinderdelegierten abgehalten, um Strategien zur Förderung der Kinderrechte auf innerstaatlicher und internationaler Ebene zu entwickeln und umzusetzen.

In allen Dokumenten der UNO und der Europäischen Gemeinschaft wird auch die Notwendigkeit unterstrichen, in jedem Land einen Kinder- und Jugendbeauftragten zu bestellen, der über Autonomie, Selbständigkeit und eine nachgewiesene Sachkenntnis auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendrechte verfügen soll.

In Italien wurde diese Institution - ungeachtet der in den *Abschließenden Bemerkungen* des Ausschusses für die Rechte des Kindes aus dem Jahre 2003 enthaltenen Empfehlungen - noch nicht eingeführt, jedoch haben 14 Regionen ein Gesetz über die Ernennung von regionalen Kinder- und Jugendbeauftragten verabschiedet.

Im Rahmen der Zivilgesellschaft hat sich im Jahre 2000 die Koordinierungs- und Austauschstelle für die Kinder- und Jugendrechte *PIDIDA* (<http://www.infanziaediritti.it/>) gebildet, der alle Vereinigungen, NRO und Einrichtungen des Dritten Sektors beitreten können, die zur Förderung und zum Schutz der Kinder- und Jugendrechte in Italien und in der Welt tätig sind. Ihr erstes Ziel war die Erarbeitung eines gemeinsamen Dokuments, das bei der UN-Tagung über die Kinderrechte im Jahre 2002 vorgelegt werden sollte; danach hat sich die Koordinierungsstelle zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit in Arbeitsgruppen unterteilt, welche die Umsetzung der im Dokument "Eine kindergerechte Welt" festgelegten Richtlinien überwachen und sich mit Fragen der Partizipation sowie mit der Vertiefung der Inhalte der CRC befassen. Unter den zahlreichen Tätigkeiten ist die Veröffentlichung von regelmäßigen Berichten über die Umsetzung der CRC in den verschiedenen Regionen Italiens *hervorzuheben* (http://www.infanziaediritti.it/prova/pdf/Rapporto_PIDIDA_2007.pdf).

Ferner haben einige der im PIDIDA zusammengeschlossenen Vereinigungen eine Arbeitsgruppe gebildet, die ein unabhängiges System für die Überwachung der Umsetzung der CRC in Italien und der *Abschließenden Bemerkungen* des UN-Ausschusses gewährleisten soll. Nach dem Bericht aus dem Jahre 2001 *I Diritti dell'infanzia e dell'adolescenza in Italia – La prospettiva del Terzo settore*, (<http://www.unicef.it/flex/cm/pages/ServeAttachment.php/L/IT/D/D.c62542dcc9a0b5b09181/P/>

[BLOB%3AID%3D282](#)), der den von der italienischen Regierung dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes vorgelegten Bericht ergänzt, wurden vier weitere Aktualisierungsberichte veröffentlicht.

Wie der damalige UN-Generalsekretär Kofi Annan am 8. Dezember 2006, 60 Jahre nach der Gründung der UNICEF (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen), unterstrich, verstehen wir heute mehr denn je, dass Kinder der Schlüssel zu einer besseren Zukunft sind. Ihnen müssen wir die Möglichkeit gewähren, gesund aufzuwachsen, Bildung zu erhalten, geschützt und geliebt zu werden. Wenn Kinder ihr Leben unter den bestmöglichen Umständen beginnen, dann können sie als Erwachsene all ihre Potentialitäten ausnutzen. Die Politik und die Zivilgesellschaft müssen diese Herausforderung annehmen und Kinderrechte in konkrete Maßnahmen umsetzen, damit Kinder in einer wirklich kindergerechten Welt aufwachsen, in der sie respektiert und anerkannt werden und an der Gestaltung ihrer Gegenwart und ihrer Zukunft mitwirken können.

Internetseiten

www.unicef.it

www.unicef.org

Dokumente

Statistische Übersichten im Dokument „Zur Situation der Kinder in der Welt 2008 - Kindersterblichkeit bekämpfen“, UNICEF

www.unicef.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/4113

Dieser Artikel wurde in Zusammenarbeit mit Natalina Mosna verfasst.

Die ganze oder teilweise Wiedergabe in jeder Form der Inhalte dieser Aufsätze (auf Papier oder unter Verwendung elektronischer oder automatisierter Verfahren) für kommerzielle Zwecke und/oder für Zwecke, die mit Gewinnabsichten verbunden sind, ist untersagt. Der Aufsatz kann ganz oder teilweise nur für den persönlichen, didaktischen oder wissenschaftlichen Gebrauch wiedergegeben werden, wobei der Sinn unverändert bleiben muss. Zitate müssen folgenden Zusatz enthalten: Scheda "Bambini e Minori" di Unimondo: www.unimondo.org/Temi/Diritti-umani/Bambini-e-minori